Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(1.9.1970) Nr. 120 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 120

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 1. September 1970

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 BremBG beteiligt worden.

Die Deputation für Inneres hat sich am 20. Mai 1970 mit dem Gesetzentwurf befaßt und ihm zugestimmt. Sie hat empfohlen, Artikel 1 Ziffer 1 des Gesetzes bereits mit Wirkung vom 1. März 1970 in Kraft zu setzen.

Die Finanzdeputation hat der Änderung der §§ 176 und 181 a BremBG in ihrer Sitzung am 12. Juni 1970 zugestimmt. Bezüglich des Inkrafttretens hat der Haushaltsausschuß in Ergänzung des Beschlusses vom 12. Juni 1970 in seiner Sitzung am 30. Juli 1970 vorgeschlagen, das Gesetz erst am Tage nach der Verkündung in Kraft zu setzen.

In Kenntnis der unterschiedlichen Auffassungen der beiden genannten Deputationen hat der Senat als Tag des Inkrafttretens der Ziffer 1 des Artikels 1 den 1. April 1970 vorgesehen, weil auch die niedersächsische Regelung diejenigen Polizeibeamten, die nach dem 1. April 1970 die spezielle Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte erreichen, einbezieht.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 229 —2040—a—17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 21. April 1970 (Brem.GBl. S. 45), wird wie folgt geändert:

1. In § 176 Satz 1 werden die Worte „8000 DM" durch die Worte „12 000 DM" ersetzt.
2. § 181 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die §§ 171, 176 und 177 gelten entsprechend; an die Stelle der Polizeidienstunfähigkeit tritt die Dienstunfähigkeit im Aufsichts- und Werkdienst sowie des gehobenen Justizvollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten."

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1970, Artikel 1 Nr. 2 am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 103 BRRG ist die an Polizeivollzugsbeamte zu gewährende Abfindung bei Versetzung in den Ruhestand auf höchstens 8000 DM begrenzt. Durch eine in Vorbereitung befindliche Änderung dieser rahmenrechtlichen Vorschrift soll die Höchstgrenze des Ausgleichsbetrages aufgrund der geänderten Verhältnisse auf 12 000 DM angehoben werden. Der Bundesminister des Innern ist damit einverstanden, wenn im Hinblick auf dieses Vorhaben bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine entsprechende Gesetzesänderung von den Ländern vorgenommen wird.

Die Notwendigkeit der Änderung von § 181 a Abs. 2 durch Einbeziehung des gehobenen Justizvollzugsdienstes ergibt sich aus der Änderung des § 181 a Abs. 1 durch das Gesetz vom 21. April 1970.

Im Hinblick darauf, daß andere Länder die Erhöhung des Ausgleichs bereits vorgenommen haben, wird insoweit als Datum des Inkrafttretens der 1. April 1970 bestimmt.

Carl Schünemann Bremen